



HESSISCHER LANDTAG

07. 04. 2022

Kleine Anfrage

Saadet Sönmez (DIE LINKE) vom 04.02.2022

Aufenthaltsrechtliche Situation pakistanischer Staatsangehöriger in Hessen – Teil II und Antwort

Minister des Innern und für Sport

Die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage 1. Wie viele der ausreisepflichtigen pakistanischen Staatsangehörigen befanden sich zum Stichtag 01.01.2022 seit 5 Jahren und länger in Deutschland? (Bitte ebenfalls nach Minderjährigen und davon unbegleiteten Minderjährigen, Frauen und Männern aufschlüsseln.)

Frage 1 kann nur durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) beantwortet werden; eigene statistische Auswertungen liegen hierzu nicht vor. Das BAMF wurde sodann um Unterstützung gebeten, die benötigten Daten wurden jedoch nicht zur Verfügung gestellt. In seiner Antwort teilte das BAMF mit, dass die Beantwortung aufgrund der sehr hohen Arbeitsbelastung momentan nicht möglich sei. Des Weiteren wurde darauf hingewiesen, dass das BAMF als Bundesbehörde nicht dem parlamentarischen Fragerecht des Hessischen Landtags unterliegt.

Frage 2. Wie viele
a) Ausbildungsduldungen (§ 60c),
b) Beschäftigungsduldungen (§ 60d),
c) Aufenthaltserlaubnisse nach § 25a,
d) Aufenthaltserlaubnisse nach § 25b
wurden in den Jahren 2016-2022 an pakistanische Staatsangehörige erteilt? (Bitte nach Jahren aufschlüsseln.)

Hierzu ist zunächst anzumerken, dass der Landesregierung eine jahresperiodenbezogene Auswertung des Ausländerzentralregisters (AZR) mit Zahlen des jeweiligen gesamten Jahres nicht möglich ist. Eine Auswertung ist nur stichtagsbezogen möglich. Die Frage wäre daher durch das BAMF zu beantworten; auf die Antwort zu Frage 1 wird an dieser Stelle verwiesen.

- a) Die Rechtsnorm des § 60c AufenthG ist zum 01.01.2020 in Kraft getreten, daher wurden Datenerhebungen hierzu erst ab 2020 vorgenommen.
Zum Stichtag 31.12.2020 waren laut AZR insgesamt 20 pakistanische Staatsangehörige in Hessen im Besitz einer Ausbildungsduldung nach § 60c AufenthG, zum Stichtag 31.12.2021 24 Personen und zum Stichtag 31.01.2022 24 Personen.
- b) Die Rechtsnorm des § 60d AufenthG ist zum 01.01.2020 in Kraft getreten, daher wurden Datenerhebungen hierzu erst ab 2020 vorgenommen.
Zum Stichtag 31.12.2020 waren laut AZR insgesamt 10 pakistanische Staatsangehörige in Hessen im Besitz einer Beschäftigungsduldung nach § 60d AufenthG, zum Stichtag 31.12.2021 35 Personen und zum Stichtag 31.01.2022 40 Personen.
- c) Zum Stichtag 31.12.2016 waren laut AZR insgesamt 6 pakistanische Staatsangehörige in Hessen im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG.
Zum Stichtag 31.12.2017 11 Personen.
Zum Stichtag 31.12.2018 11 Personen.
Zum Stichtag 31.12.2019 20 Personen.
Zum Stichtag 31.12.2020 26 Personen.
Zum Stichtag 31.12.2021 30 Personen.
Zum Stichtag 31.01.2022 32 Personen.
- d) Zum Stichtag 31.12.2016 waren laut AZR insgesamt 10 pakistanische Staatsangehörige in Hessen im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG.

Zum Stichtag 31.12.2017 16 Personen.
 Zum Stichtag 31.12.2018 30 Personen.
 Zum Stichtag 31.12.2019 40 Personen.
 Zum Stichtag 31.12.2020 67 Personen.
 Zum Stichtag 31.12.2021 92 Personen.
 Zum Stichtag 31.01.2022 96 Personen.

Frage 3. Für wie viele pakistanische Staatsangehörige wurden in den Jahren 2016-2022 Anträge an die Härtefallkommission gerichtet?

Im Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis 31. Januar 2022 wurden insgesamt 34 Härtefalleingaben für 51 Personen mit pakistanischer Herkunft an die Härtefallkommission gerichtet.

a) Wie viele von ihnen wurden von der HFK positiv/negativ/noch nicht entschieden?

Davon führten 8 Eingaben mit 15 betroffenen Personen zu einem Härtefallersuchen an das Hessische Ministerium des Innern und für Sport. Bei 6 Eingaben mit 7 betroffenen Personen ist von der Härtefallkommission noch keine abschließende Entscheidung getroffen worden.

Einen zusammenfassenden Überblick ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen (Zahlen in Klammern beziehen sich auf die jeweils betroffenen Personen):

Jahr	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Härtefalleingaben (Neueingänge)	1 (1)	1 (1)	6 (9)	8 (16)	6 (11)	12 (13)	0
davon zur Befassung angenommen	0	1 (1)	3 (6)	4 (8)	1 (1)	7 (8)	0
Entscheidungen der Kommission für Härtefallersuchen	0	1 (1)	3 (6)	3 (7)	1 (1)	0	0
Anderweitige Erledigung	0			1 (1)		1 (1)	0
Noch nicht entschieden	0	0	0	0	0	6 (7)	0

b) In wie vielen Fällen erfolgte eine Anordnung/eine Ablehnung/noch keine Entscheidung durch den Innenminister? (Bitte jeweils nach Jahren aufschlüsseln.)

In den Jahren 2016 und 2017 erfolgten keine Stattgaben oder Ablehnungen von Härtefallersuchen für pakistanische Staatsangehörige. 2018 wurden zwei Härtefallersuchen abgelehnt und 2019 wurde drei Härtefallersuchen entsprochen. 2020 und 2021 und 2022 erfolgten keine Stattgaben oder Ablehnungen entsprechender Härtefallersuchen. Hinsichtlich der Umsetzung von einem Härtefallersuchen aus 2019 und von zwei Härtefallersuchen aus 2020 ist noch keine abschließende Entscheidung ergangen, da die entsprechenden Voraussetzungen noch nicht vorliegen.

Frage 4. Wie viele Personen wurden in den vergangenen Jahren aus Hessen nach Pakistan abgeschoben? (Bitte differenzieren nach Jahren 2016- 2022 bisher sowie jeweils nach Einzel/Sammelabschiebung, Minderjährige/Männer/ Frauen, Aufenthaltsdauer in Deutschland unter 3 Jahre, 3-5 Jahre, 5-8 Jahre, über 8 Jahre.)

Jahr	Abschiebungen gesamt
2016	30
2017	45
2018	87
2019	70
2020	62
2021	92
2022*	4

* Vorläufige Werte (Stand 31.01.2022).

Es handelt sich hierbei um Gesamtzahlen. Erfasst sind Abschiebungen in die Herkunftsländer sowie Überstellungen nach der Dublin III-Verordnung oder im Drittstaatenverfahren in Drittstaaten. Im Zeitraum 2016 bis Januar 2022 fanden insgesamt 16 Sammelrückführungen nach Pakistan statt, welche unter hessischer Federführung durchgeführt wurden. Bei diesen Maßnahmen wurden auch Personen anderer Länder zugeführt. Darüber hinaus fanden noch weitere Sammelrückführungen nach Pakistan statt, für welche die Federführung bei anderen Ländern lag und Hessen lediglich Personen zugeführt hat.

Weitergehende statistische Daten werden nicht erhoben und liegen der Hessischen Landesregierung nicht vor. Die nachträgliche Erhebung der Daten wäre mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verbunden gewesen, da dies eine Sichtung des gesamten in Frage kommenden Aktenbestands bei allen hessischen Ausländerbehörden erforderlich gemacht hätte.

Frage 5. Wie viele der Personen wurden von einem Arzt oder einer Ärztin begleitet? (Bei Sammelabschiebungen bzw. Abschiebungen mehrerer Personen bitte Zahl der Personen nennen, die jeweils die ärztliche Begleitung benötigten. Bitte nach Jahren aufschlüsseln.)

Diese Daten liegen nicht in statistisch auswertbarer Form vor. Eine dahin gehende Erhebung müsste insgesamt retrograd und händisch erfolgen, was insgesamt einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand darstellt. Unabhängig davon kann jedoch mitgeteilt werden, dass Sammelcharter grundsätzlich immer von Ärzten begleitet werden. Darüber hinaus entscheidet die zuständige Ausländerbehörde bei Planung der Maßnahme nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalls, ob bei der rückzuführenden Person das Erfordernis einer ärztlichen Begleitung besteht.

Wiesbaden, 31. März 2022

Peter Beuth